

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Tiefenbach

Am Donnerstag, 07. März 2019 findet um 19.30 Uhr im Rathaus Tiefenbach, Sitzungssaal, eine nichtöffentliche Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tiefenbach **zur Jagdverpachtung** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Beschlussfassung über die Jagdverpachtung
5. Verschiedenes

Jagdgenossen sind gem. §15 Abs. 1 JWVG Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Diese bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Außerdem gehören Eigenjagdbezirke ebenfalls nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk. (Nach §10 Abs. 1 JWVG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mind. 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen einen Eigenjagdbezirk.)

Für die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung gilt Folgendes:

1. An der Versammlung dürfen nur Jagdgenossen/innen teilnehmen. Diese haben sich soweit sie nicht persönlich bekannt sind, zu Beginn der Veranstaltung auszuweisen.
2. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
3. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. (Sind also für Grundbuchflächen mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sind Vollmachten vorzulegen, sofern bei der Versammlung nicht alle anwesend sind.)
4. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tiefenbach wurden in einem Verzeichnis (Jagdkataster) der Gemeinde erfasst.
7. Das Jagdkataster liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Tiefenbach und an der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Einsicht durch die Jagdgenossen aus.

Auf den Anschlag am Rathaus Tiefenbach und auf der Homepage der Gemeinde unter amtliche Bekanntmachungen wird verwiesen.

gez. Müller, Bürgermeister und Jagdvorstand

Vollmacht für die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Tiefenbach am 07.03.2019

Vollmachtgeber

Name: _____ Adresse: _____

Hiermit erteile ich u.g. Person eine Vollmacht für die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Tiefenbach 07.03.2019 um 19:00 Uhr.

Bevollmächtigter:

Name: _____ Adresse: _____

Die Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person an der Jagdgenossenschaftsversammlung teilzunehmen und mein Stimmrecht auszuüben. Darüber hinaus beinhaltet die Vollmacht keine weiteren Berechtigungen. Sie ist nur am Datum der Versammlung gültig und kann jederzeit widerrufen werden.

Datum Unterschrift